



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 30.03.2023 | 555/GV/XIX | Amt III -Le/pm |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 18.04.2023 | beschließend |
| Gemeindevertretung | 04.05.2023 | beschließend |

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Karl-Heinz Tiburcy, Feldstraße 4 B, 61479 Glashütten zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten zu wählen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 01.03.2022 teilt die ständige Vertreterin des Direktors des Amtsgerichtes Königstein, Frau Dr. Demme, mit, dass der bisherige Schiedsmann in Glashütten, Herr Werner Gulden, aus gesundheitlichen Gründen mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt entlassen wurde.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes ist daher die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten vorzunehmen.

Nach den Verwaltungsvorschriften hat der Gemeindevorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten am 25.02.2023 sowie am 11.03.2023 bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen zur Wahl dieses Ehrenamtes stellen können.

Mit Schreiben vom 28.03.2023 hat sich mit Herrn Karl-Heinz Tiburcy lediglich 1 Person für das Amt der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten beworben.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtssprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Ferner soll vor der Wahl die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsrichterinnen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, gehört werden.

Die positive Stellungnahme der Bezirksvereinigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen in Frankfurt am Main zur Wahl der Kandidat liegt vor.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes werden die Schiedsrichterinnen von der Gemeindevertretung für 5 Jahre gewählt.

Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige stellvertretende Schiedsrichterin, Frau Nicole Frister, im Amt.

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Der Gemeindevorstand empfiehlt daher der Gemeindevertretung, Herrn Karl-Heinz Tiburcy, Feldstraße 4 B, 61479 Glashütten, für das Amt des Schiedsrichters der Gemeinde Glashütten zu wählen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Bewerbung für das Amt der Schiedsrichterperson